



7 PRÜFUNGSPUNKTE FÜR IHRE BEWIRTUNGSKOSTEN AN GESCHÄFTSPARTNER

Typ	Schlagwort	Beachten Sie:
1	„geschäftlicher“ Anlass	Die Bewirtung von Geschäftspartnern wird als Bewirtung aus geschäftlichem Anlass bezeichnet. Letztlich kann in fast in jedem Geschäftsessen (NICHT mit Mitarbeitern) ein geschäftlicher Anlass vorliegen. Dies gilt insbesondere, wenn Sie die Bewirtung übernehmen, um Handels- oder Vertragsbeziehungen zu halten oder abzuschließen. Die Bewirtung für Zwecke der Pflege der Geschäftsbeziehung fallen ebenfalls hierunter. Aber auch reine Planungsvorhaben sind als geschäftlicher Anlass zu sehen, selbst wenn aus dem Projekt später nichts wird.
2	Teilnehmer einer geschäftlichen Bewirtung	Bewirten Sie betriebsfremde Personen, müssen dies nicht zwingend Kunden oder Lieferanten Ihres Unternehmens als Geschäftspartner sein. Bewirten Sie z. B. einen Journalisten, der über Ihr Unternehmen berichten möchte, und Sie einen möglichst guten Eindruck (Stichwort Werbung) hinterlassen möchten, fallen auch diese Bewirtungen unter einen geschäftlichen Anlass. Zu den Geschäftspartnern zählen übrigens nicht nur der jeweilige Ansprechpartner des anderen Unternehmens, sondern auch Begleiter wie Ehepartner, zusätzliche Mitarbeiter (z. B. Assistenz) aber auch externe Berater (Unternehmensberater, Anwalt oder Steuerberater), wenn diese für das angestrebte Ziel förderlich sein können.
3	Teilnahme an Betriebsveranstaltungen	Feiert Ihr Unternehmen ein Jubiläum oder Weihnachtsfest und Sie laden neben Ihren Mitarbeitern auch andere Personen wie zum Beispiel den Bürgermeister Ihrer Stadt oder andere namhafte Stadtpersönlichkeiten ein, können Sie für die anteiligen Kosten der teilnehmenden Personen 70 % der Kosten für die Verpflegung während der Veranstaltung als Betriebsausgabe berücksichtigen und 100 % des Vorsteuerabzuges geltend machen.
4	ordnungsgemäße Bewirtungsrechnung	Die Rechnung über die Bewirtung muss sämtliche Pflichtangaben nach § 14 UStG beinhalten. Insbesondere müssen für die Bewirtung noch folgende Angaben enthalten sein: • Name und Anschrift des Leistenden (z. B. Restaurant) • Tag der Bewirtung • Leistungsbeschreibung (z. B. welche Speisen und Getränke konsumiert wurden; Achtung: „Speisen“ allgemein reicht nicht aus, sondern Speisen müssen benannt sein; z. B. Gericht Nr. 123; Menü I) • Entgelt und USt • bei Rechnungen über 250 € brutto: Name des bewirtenden Unternehmens und Steuernr.
5	Trinkgeld	Das Trinkgeld, welches Sie dem Gastronomen für die Bewirtung zukommen lassen, können Sie ebenfalls als Bewirtungsaufwand (zu 70 %) absetzen – jedoch sollten Sie sich das Trinkgeld handschriftlich auf der Rechnung von dem Kellner quittieren lassen.
6	unangemessene Bewirtungskosten	Vermeiden Sie der Höhe nach unangemessene Bewirtungskosten. Grundsätzlich gibt es keine betragsmäßigen Grenzen. Laden Sie Ihren Geschäftspartner jedoch zum Abendessen in ein Nachtklokal mit Champagner und Variété-Show ein, könnte sich das Finanzamt an der Verhältnismäßigkeit der Kosten zum eigentlichen Bewirtungswert stören. Schließen Sie ein Großprojekt mit hohen Umsatzaussichten ab, begründet dies beispielsweise eher ein Essen im hochpreisigen Restaurant als die jährliche Kontaktpflege zu einem kleinen Kunden.
7	Produkt- und Warenverkostung	Verkosten Sie mit Ihrem Kunden Waren oder Produkte oder bewirten den Kunden im Rahmen einer Produkttestung (sogenannte Werbewirtung), handelt es sich nicht um Bewirtungskosten, sondern um Werbeaufwand. Schließlich möchten Sie durch die Produktverkostung die Ware beim Kunden bewerben. Die Vorsteuerbeträge sind ebenfalls voll abzugsfähig.